

# Schlichtungsstelle für Strom- und Gaskunden

Die Einrichtung einer unabhängigen Streitbeilegungsstelle für Strom- und Gaskunden geht auf Verbraucherschutzvorschriften aus der Stromrichtlinie und der Gasrichtlinie der *Europäischen Union (EU)* zurück.<sup>1</sup> In Deutschland befasst sich die *Schlichtungsstelle Energie* mit der außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit der Energieversorgung eines Verbrauchers aufgetreten sind. Sie basiert auf dem § 111b des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), der eine anerkannte oder beauftragte Ombudsstelle zur Streitbeilegung zwischen Unternehmen und Haushaltskunden über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Energiebelieferung und die Energiemessung einfordert (siehe S. 12 ff.).<sup>2</sup> Neben den jeweiligen Gas- oder Stromversorgern können somit Messstellenbetreiber (i.d.R. der örtliche Verteilnetzbetreiber) und Messdienstleister involviert sein.

- 
- 1 Artikel 3 Abs. 12 f. und Anhang I Abs. 1 Buchstabe f der RICHTLINIE 2009/72/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG („EU-Stromrichtlinie“) | Artikel 3 Abs. 9 und Anhang I Abs. 1 Buchstabe f der RICHTLINIE 2009/73/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG („EU-Gasrichtlinie“)
- 2 Die einschlägigen §§ 111a ff. sind im August 2011 ins EnWG eingefügt und im April 2012 ergänzt worden. Der im September 2011 gegründete Trägerverein, *Schlichtungsstelle Energie e.V.*, wurde im Folgemonat vom *Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie* im Einvernehmen mit dem *Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz* als entsprechende Schlichtungsstelle anerkannt; im November 2011 hat die *Schlichtungsstelle Energie* ihre Tätigkeit aufgenommen.

Die *Schlichtungsstelle Energie* wird vom *Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW)*, der *Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv)*, dem *Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU)* und dem *Bundesverband Neuer Energieanbieter e.V. (bne)* getragen.<sup>1</sup>

Um eine Schlichtung in Anspruch nehmen zu können, muss es sich um einen Konflikt über den Strom- oder Gasanschluss, die Belieferung mit Energie oder deren Messung handeln bzw. um diesbezügliche Ansprüche aus einer Vertragsanbahnung, einem Lieferantenwechsel oder einer Vertragsabwicklung.<sup>2</sup> Wenn ein Verbraucher die *Schlichtungsstelle Energie* anruft, sind die beteiligten Unternehmen gesetzlich zur Teilnahme verpflichtet. Für den beschwerdeführenden Verbraucher ist das Verfahren grundsätzlich kostenlos, während die Schlichtungsstelle von dem oder den beteiligten Unternehmen ein verhältnismäßiges Entgelt erheben kann.<sup>3</sup>

Bedingung für den Schlichtungsantrag ist die erfolglos gebliebene Beschwerde bei dem Energieversorgungsunternehmen, mit dem der Verbraucher die Strom- oder Gaslieferung vertraglich vereinbart hat.<sup>4</sup> Die vor-

1 Die sich als Gründungsmitglieder je 500 Stimmen eingeräumt haben. Laut Vereinsatzung können Verbände, Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und Messdienstleister ordentliche Mitglieder (mit je einer Stimme) werden: [www.schlichtungsstelle-energie.de/fileadmin/Download/Satzung.pdf](http://www.schlichtungsstelle-energie.de/fileadmin/Download/Satzung.pdf)

2 Die Versorgung mit Flüssiggas und Fernwärme fällt nicht darunter. Für Streitigkeiten im Bereich des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) ist die *Clearingstelle EEG* zuständig: [www.clearingstelle-eeeg.de](http://www.clearingstelle-eeeg.de)

3 Siehe § 111b Abs. 6 EnWG | Kostenordnung: [www.schlichtungsstelle-energie.de/fileadmin/images\\_webseite/pdf/Kostenordnung.pdf](http://www.schlichtungsstelle-energie.de/fileadmin/images_webseite/pdf/Kostenordnung.pdf)

4 Siehe § 111b Abs. 1 Satz 3 EnWG.

rangige „Verbraucherbeschwerde gemäß § 111a EnWG“ sollte möglichst schriftlich per Brief oder E-Mail erfolgen und auch derart überschrieben werden, obschon der Kunde auch lediglich mündlich oder telefonisch im Kunden- bzw. Callcenter reklamieren könnte.

Das Unternehmen muss innerhalb von vier Wochen auf die Beanstandung antworten; wird der Beschwerde nicht abgeholfen, dann hat das Unternehmen die Gründe schriftlich oder elektronisch darzulegen und den Verbraucher auf das sodann mögliche Schlichtungsverfahren nach § 111b EnWG hinzuweisen. Zudem ist der angesprochene Energieversorger verpflichtet, andere beteiligte Unternehmen über die Verbraucherreklamation zu informieren, falls diese der Beschwerde abhelfen können – was deren Weiterleitung an den tatsächlich verantwortlichen Messstellenbetreiber (i.d.R. Netzbetreiber) oder Messdienstleister gleichkommt.<sup>1</sup>

Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens setzt des Weiteren voraus,

- dass der Streitfall nicht schon bei einer anderen Streitschlichtungsstelle, einem Schiedsgericht oder bei Gericht anhängig (gewesen) ist oder während des Verfahrens anhängig gemacht wird,
- dass über die Streitigkeit kein außergerichtlicher Vergleich vorliegt,
- dass vom Beschwerdeführer wegen des Streitfalls keine Strafanzeige

---

<sup>1</sup> Siehe § 111a Satz 3 EnWG. Dieser letzte Satz wurde erst im April dieses Jahres dem Paragrafen angefügt; im Gesetzestext ist nur von einer Informationspflicht die Rede, nicht von der Weiterleitung der Beschwerde an die richtige Adresse. Laut Gesetzesbegründung wird so lediglich „*diesen Unternehmen die Gelegenheit gegeben, der Beschwerde vor Einleitung eines Schlichtungsverfahrens durch den Verbraucher abzu- helfen.*“: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/075/1707519.pdf>

- erstattet worden ist oder während des Verfahrens erstattet wird und
- dass der Anspruch, der Gegenstand der Schlichtung ist, nicht bereits verjährt ist.

Zudem findet eine Schlichtung laut Verfahrensordnung nicht statt, „*wenn die Beschwerde offensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg ist, weil kein materieller Anspruch absehbar ist*“ und „*wenn das Schlichtungsverfahren ungeeignet ist, insbesondere der Streitgegenstand eine kostengünstige und schnelle Einigung nicht erwarten lässt.*“<sup>1</sup>

Der Antrag auf Durchführung der Schlichtung sollte per Onlineformular gestellt werden.<sup>2</sup> Alternativ kann sich der beschwerdeführende Verbraucher aber auch per E-Mail, Fax oder Briefpost an die *Schlichtungsstelle Energie* wenden.<sup>3</sup>

Der Sachverhalt ist unter ausdrücklicher Angabe des Beschwerdegrundes (z.B. Abrechnung, Verbrauchsmessung, Bonuszahlung, Preiserhöhung, Lieferunterbrechung) und des Beschwerdeziels (z.B. Rechnungskorrektur, Anbieterwechsel, Kündigung, Schadensersatz) zu schildern. Sämtliche relevanten Dokumente sind als Kopie beizufügen bzw. als Datei anzuhängen.

---

1 [www.schlichtungsstelle-energie.de/fileadmin/Download/Verfahrensordnung.pdf](http://www.schlichtungsstelle-energie.de/fileadmin/Download/Verfahrensordnung.pdf)

2 [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de) → [Ihre Beschwerde] → [Beschwerdeformular]

3 Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin | E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de) | Fax: 030 - 27 57 240 - 69 | Telefon (Mo. - Do., 10:00 - 12:00 und 14:00 - 16:00 Uhr): 030 - 27 57 240 - 0

Die Geschäftsstelle bestätigt den Eingang des Antrags und unterrichtet den Verbraucher über den weiteren Verfahrensgang. Bei Zulässigkeit der Schlichtung leitet der Ombudsmann<sup>1</sup> den Antrag an den Beschwerdegegner (i.d.R. der alte bzw. neue Versorger des Haushaltskunden) weiter, mit der Aufforderung zur Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen. Zur Klärung des Sach- und Streitstandes kann der Ombudsmann weitere Stellungnahmen beider Parteien anfordern. Bei Bedarf darf er ferner ein anderes in den Streifall involviertes Unternehmen hinzuziehen, das dadurch genauso teilnahme- und entgeltpflichtig wird.<sup>2</sup>

Nach Ermittlung des Sachverhalts gibt der Ombudsmann auf der Grundlage von Recht und Gesetz eine begründete Schlichtungsempfehlung ab, die schriftlich beiden Parteien zugeht. Diese sind gehalten, der *Schlichtungsstelle Energie* die Anerkennung der Empfehlung innerhalb von vier Wochen mitzuteilen.

Grundsätzlich ist die Schlichtungsempfehlung für ein beteiligtes Unternehmen nicht bindend, selbst wenn es ordentliches Mitglied im Trägerverein geworden ist.<sup>3</sup> Dem beschwerdeführenden Verbraucher steht der gericht-

---

1 Zurzeit ist dies *Dieter Wolst*, ein ehemaliger Richter am *Bundesgerichtshof (BGH)*. Der Ombudsmann wird von mehreren sogenannten Schlichtern unterstützt, die ebenfalls Volljuristen sein müssen.

2 Der diesbezügliche Satz 4 von Abs. 1 sowie der dementsprechend geänderte Satz 1 von Abs. 6 des § 111b EnWG sind (erst) im April 2012 ins Gesetz aufgenommen worden.

3 Für die (neu beigetretenen) ordentlichen Mitglieder können zukünftig ab dem 1. Mai eines laufenden Jahres die Empfehlungen bindend werden, falls im Vorjahr nicht mindestens 80 % der sie betreffenden Schlichtungsvorschläge von ihnen anerkannt worden sind.

liche Klageweg offen, wenn mithilfe des Ombudsmannes keine Einigung gelingt.

Das gesamte Schlichtungsverfahren sollte innerhalb von drei Monaten abgeschlossen sein.<sup>1</sup> Die Verjährung von Ansprüchen, die Gegenstand der Schlichtung sind, ist während des Verfahrens gehemmt.<sup>2</sup> Ein eingeleitetes Mahnverfahren sollte der Betreibende auf Veranlassung der Schlichtungsstelle während der Schlichtung ruhen lassen.

Treffen ein (laufendes) Schlichtungsverfahren und ein Missbrauchs- oder Aufsichtsverfahren gegen den Netzbetreiber mit demselben Sachverhalt zeitlich zusammen, dann wird die Schlichtung ausgesetzt, bis das Verfahren der Regulierungsbehörde abgeschlossen ist.<sup>3</sup>

Der Letztverbraucher bzw. Haushaltskunde muss ausdrücklich auf die Möglichkeiten der Beschwerde beim Versorger (inklusive Kontaktwege) und der eventuell anschließenden außergerichtlichen Streitbeilegung hingewiesen werden. Die Energielieferanten haben auf ihren Rechnungen sowie in ihren Verträgen die *Schlichtungsstelle Energie* mit Anschrift zu erwähnen.<sup>4</sup> Ferner sind die *„Kontaktdaten des Verbraucherservice der Bun-*

---

1 Dieser Maximalzeitraum wird in der Strom- und der Gasrichtlinie vorgegeben (siehe jeweils Anhang I Abs. 1 Buchstabe f Satz 2).

2 Nach den §§ 203 ff. BGB. Es handelt es sich um ein Verfahren nach § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB: [www.gesetze-im-internet.de/bgb/\\_\\_\\_204.html](http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/___204.html)

3 Siehe § 111c EnWG.

4 Siehe §§ 40 Abs. 2 Nr. 8 und 41 Abs. 1 Nr. 7 EnWG | Laut Gesetzesbegründung müssen diese Informationen *„auch die Kontaktdaten der Verbraucherschlichtungsstelle, deren Internetadresse sowie die Verjährungshemmung bei Einreichung der Be-*

desnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas“<sup>1</sup> anzugeben, der aber lediglich als zentrale Anlaufstelle für Verbraucherinformationen fungiert.<sup>2</sup> Ein bereits über seine Reklamationsrechte informierter Verbraucher kann sich gleich nach der fruchtlos gebliebenen Beschwerde beim Unternehmen an die *Schlichtungsstelle Energie* wenden.

cboth ●

## Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz / EnWG)



Teil 4 Energielieferung an Letztverbraucher

§§ ...

### **§ 40 Strom- und Gasrechnungen, Tarife**

- (1) Rechnungen für Energielieferungen an Letztverbraucher müssen einfach und verständlich sein. Die für Forderungen maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.
- (2) Lieferanten sind verpflichtet, in ihren Rechnungen für Energielieferungen an Letztverbraucher
  1. ihren Namen, ihre ladungsfähige Anschrift und das zuständige Registergericht

*schwerde gemäß § 204 Absatz 1 Nummer 4 BGB umfassen.*“: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/060/1706072.pdf>

- 1 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen – Verbraucherservice –, Postfach 8001, 53105 Bonn | E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de) | Fax: 030 - 22480-323 | Telefon (Mo. - Fr., 09:00 - 15:00 Uhr): 030 - 22480-500 oder 01805-101000 (Festnetz: 14 ct/min; Mobilfunk: max. 42 ct/min)
- 2 I.S.v. Artikel 3 Abs. 12 der EU-Stromrichtlinie und Artikel 3 Abs. 9 der EU-Gasrichtlinie.

sowie Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post,

2. die Vertragsdauer, die geltenden Preise, den nächstmöglichen Kündigungstermin und die Kündigungsfrist,
3. die für die Belieferung maßgebliche Zählpunktbezeichnung und die Codenummer des Netzbetreibers,
4. den ermittelten Verbrauch im Abrechnungszeitraum und bei Haushaltskunden Anfangszählerstand und den Endzählerstand des abgerechneten Zeitraums,
5. den Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums,
6. bei Haushaltskunden unter Verwendung von Grafiken darzustellen, wie sich der eigene Jahresverbrauch zu dem Jahresverbrauch von Vergleichskundengruppen verhält,
7. die Belastungen aus der Konzessionsabgabe und aus den Netzentgelten für Letztverbraucher und gegebenenfalls darin enthaltene Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Messung beim jeweiligen Letztverbraucher sowie
8. Informationen über die Rechte der Haushaltskunden im Hinblick auf Streitbeilegungsverfahren, die ihnen im Streitfall zur Verfügung stehen, einschließlich der für Verbraucherbeschwerden nach § 111b einzurichtenden Schlichtungsstelle und deren Anschrift sowie die Kontaktdaten des Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas

gesondert auszuweisen. Wenn der Lieferant den Letztverbraucher im Vorjahreszeitraum nicht beliefert hat, ist der vormalige Lieferant verpflichtet, den Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums dem neuen Lieferanten mitzuteilen. Soweit der Lieferant aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

- (3) Lieferanten sind verpflichtet, den Energieverbrauch nach ihrer Wahl monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abzurechnen. Lieferanten sind verpflichtet, Letztverbrauchern eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung anzubieten. Letztverbraucher,



deren Verbrauchswerte über ein Messsystem im Sinne von § 21d Absatz 1 ausgelesen werden, ist eine monatliche Verbrauchsinformation, die auch die Kosten widerspiegelt, kostenfrei bereitzustellen.

- (4) Lieferanten müssen sicherstellen, dass der Letztverbraucher die Abrechnung nach Absatz 3 spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und die Abschlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses erhält.
- (5) Lieferanten haben, soweit technisch machbar und wirtschaftlich zumutbar, für Letztverbraucher von Elektrizität einen Tarif anzubieten, der einen Anreiz zu Energieeinsparung oder Steuerung des Energieverbrauchs setzt. Tarife im Sinne von Satz 1 sind insbesondere lastvariable oder tageszeitabhängige Tarife. Lieferanten haben daneben stets mindestens einen Tarif anzubieten, für den die Datenaufzeichnung und -übermittlung auf die Mitteilung der innerhalb eines bestimmten Zeitraums verbrauchten Gesamtstrommenge begrenzt bleibt.
- (6) Lieferanten haben für Letztverbraucher die für Forderungen maßgeblichen Berechnungsfaktoren in Rechnungen unter Verwendung standardisierter Begriffe und Definitionen auszuweisen.
- (7) Die Bundesnetzagentur kann für Rechnungen für Energielieferungen an Letztverbraucher Entscheidungen über den Mindestinhalt nach den Absätzen 1 bis 5 sowie Näheres zum standardisierten Format nach Absatz 6 durch Festlegung gegenüber den Lieferanten treffen.

#### **§ 41 Energielieferverträge mit Haushaltskunden, Verordnungsermächtigung**

- (1) Verträge über die Belieferung von Haushaltskunden mit Energie außerhalb der Grundversorgung müssen einfach und verständlich sein. Die Verträge müssen insbesondere Bestimmungen enthalten über
  1. die Vertragsdauer, die Preisanpassung, Kündigungstermine und Kündigungsfristen sowie das Rücktrittsrecht des Kunden,
  2. zu erbringende Leistungen einschließlich angebotener Wartungsdienste,

3. die Zahlungsweise,
4. Haftungs- und Entschädigungsregelungen bei Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungen,
5. den unentgeltlichen und zügigen Lieferantenwechsel,
6. die Art und Weise, wie aktuelle Informationen über die geltenden Tarife und Wartungsentgelte erhältlich sind,
7. Informationen über die Rechte der Haushaltskunden im Hinblick auf Streitbeilegungsverfahren, die ihnen im Streitfall zur Verfügung stehen, einschließlich der für Verbraucherbeschwerden nach § 111b einzurichtenden Schlichtungsstelle und deren Anschrift sowie die Kontaktdaten des Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas.

Die Informationspflichten gemäß Artikel 246 §§ 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bleiben unberührt.

- (2) Dem Haushaltskunden sind vor Vertragsschluss verschiedene Zahlungsmöglichkeiten anzubieten. Wird eine Vorauszahlung vereinbart, muss sich diese nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden richten. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Eine Vorauszahlung wird nicht vor Beginn der Lieferung fällig.
- (3) Lieferanten haben Letztverbraucher rechtzeitig, in jedem Fall jedoch vor Ablauf der normalen Abrechnungsperiode und auf transparente und verständliche Weise über eine beabsichtigte Änderung der Vertragsbedingungen und über ihre Rücktrittsrechte zu unterrichten. Ändert der Lieferant die Vertragsbedingungen einseitig, kann der Letztverbraucher den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.
- (4) Energieversorgungsunternehmen sind verpflichtet, in oder als Anlage zu ihren Rechnungen an Haushaltskunden und in an diese gerichtetem Werbematerial sowie auf ihrer Website allgemeine Informationen zu den Bestimmungen nach Absatz 1 Satz 2 anzugeben.
- (5) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann im Einvernehmen mit

dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Regelungen für die Belieferung von Haushaltskunden mit Energie außerhalb der Grundversorgung treffen, die Bestimmungen der Verträge einheitlich festsetzen und insbesondere Regelungen über den Vertragsabschluss, den Gegenstand und die Beendigung der Verträge treffen sowie Rechte und Pflichten der Vertragspartner festlegen. Hierbei sind die beiderseitigen Interessen angemessen zu berücksichtigen. Die jeweils in Anhang I der Richtlinie 2009/72/EG und der Richtlinie 2009/73/EG vorgesehenen Maßnahmen sind zu beachten.

... §

Teil 9 Sonstige Vorschriften

§§ ...

### **§ 111a Verbraucherbeschwerden**

Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und Messdienstleister (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Wird der Verbraucherbeschwerde durch das Unternehmen nicht abgeholfen, hat das Unternehmen die Gründe schriftlich oder elektronisch darzulegen und auf das Schlichtungsverfahren nach § 111b hinzuweisen. Das mit der Beanstandung befasste Unternehmen hat andere Unternehmen, die an der Belieferung des beanstandenden Verbrauchers bezüglich des Anschlusses an das Versorgungsnetz, der Belieferung mit Energie oder der Messung der Energie beteiligt sind, über den Inhalt der

Beschwerde zu informieren, wenn diese Unternehmen der Verbraucherbeschwerde abhelfen können.

### **§ 111b Schlichtungsstelle, Verordnungsermächtigung**

- (1) Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Unternehmen und Verbrauchern über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie kann die anerkannte oder beauftragte Schlichtungsstelle angerufen werden. Sofern ein Verbraucher eine Schlichtung bei der Schlichtungsstelle beantragt, ist das Unternehmen verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Der Antrag des Verbrauchers auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens ist erst zulässig, wenn das Unternehmen im Verfahren nach § 111a der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen hat. Die Schlichtungsstelle kann andere Unternehmen, die an der Belieferung des den Antrag nach Satz 2 stellenden Verbrauchers bezüglich des Anschlusses an das Versorgungsnetz, der Belieferung mit Energie oder der Messung der Energie beteiligt sind, als Beteiligte im Schlichtungsverfahren hinzuziehen. Schlichtungsverfahren sollen regelmäßig innerhalb von drei Monaten abgeschlossen werden. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unberührt.
- (2) Sofern wegen eines Anspruchs, der durch das Schlichtungsverfahren betroffen ist, ein Mahnverfahren eingeleitet wurde, soll der das Mahnverfahren betreibende Beteiligte auf Veranlassung der Schlichtungsstelle das Ruhen des Mahnverfahrens bewirken.
- (3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz eine privatrechtlich organisierte Einrichtung als zentrale Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten nach Absatz 1 anerkennen. Die Anerkennung ist im Bundesanzeiger bekannt zu machen.
- (4) Eine privatrechtlich organisierte Einrichtung kann nach Absatz 3 als Schlichtungsstelle anerkannt werden, wenn sie die Voraussetzungen der Empfehlung 98/257/EG

der Kommission vom 30. März 1998 betreffend die Grundsätze für Einrichtungen, die für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten zuständig sind (ABl. L 115 vom 17.4.1998, S. 31), erfüllt. Dabei müssen insbesondere:

1. die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Schlichter sichergestellt sein;
  2. die Beteiligten rechtliches Gehör erhalten, insbesondere Tatsachen und Bewertungen vorbringen können;
  3. die organisatorischen und fachlichen Voraussetzungen für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens vorliegen;
  4. Schlichtungsverfahren zügig durchgeführt werden können;
  5. die Schlichter und Hilfspersonen die Vertraulichkeit der Informationen gewährleisten, von denen sie im Schlichtungsverfahren Kenntnis erhalten, und
  6. die Verfahrensregeln für Interessierte zugänglich sein.
- (5) Die anerkannte Schlichtungsstelle ist verpflichtet, jeden Antrag auf Schlichtung nach Absatz 1 schriftlich oder elektronisch zu beantworten und zu begründen. Sie ist verpflichtet, jährlich einen Tätigkeitsbericht zu veröffentlichen. Sie soll regelmäßig Entscheidungen von allgemeinem Interesse für den Verbraucher auf ihrer Internetseite veröffentlichen.
- (6) Die anerkannte Schlichtungsstelle kann für ein Schlichtungsverfahren von den nach Absatz 1 Satz 2 und 4 beteiligten Unternehmen ein Entgelt erheben. Bei offensichtlich missbräuchlichen Anträgen nach Absatz 1 Satz 2 kann auch von dem Verbraucher ein Entgelt verlangt werden. Die Höhe des Entgelts muss im Verhältnis zum Aufwand der anerkannten Schlichtungsstelle angemessen sein.
- (7) Solange keine privatrechtlich organisierte Einrichtung als Schlichtungsstelle nach Absatz 4 anerkannt worden ist, hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie die Aufgaben der Schlichtungsstelle durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ohne Zustimmung des Bundesrates einer Bundesoberbehörde oder Bundesanstalt (beauftragte Schlichtungsstelle) zuzuweisen und deren Verfahren sowie die Erhebung von Gebühren und Auslagen zu regeln. Die Absätze 4 und 5 sind

entsprechend anzuwenden.

- (8) Die Befugnisse der Regulierungsbehörden auf der Grundlage dieses Gesetzes sowie der Kartellbehörden auf Grundlage des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bleiben unberührt.

### **§ 111c Zusammentreffen von Schlichtungsverfahren und Missbrauchs- oder Aufsichtsverfahren**

- (1) Erhält die Schlichtungsstelle Kenntnis davon, dass gegen den Betreiber eines Energieversorgungsnetzes im Zusammenhang mit dem Sachverhalt, der einem Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens nach § 111b zugrunde liegt, ein Missbrauchsverfahren nach § 30 Absatz 2 oder ein besonderes Missbrauchsverfahren nach § 31 oder gegen ein Unternehmen (§ 111a Satz 1) ein Aufsichtsverfahren nach § 65 eingeleitet worden ist, ist das Schlichtungsverfahren auszusetzen.
- (2) Das nach Absatz 1 ausgesetzte Schlichtungsverfahren ist mit Abschluss des Missbrauchsverfahrens oder Aufsichtsverfahrens unverzüglich fortzusetzen.
- (3) Die Schlichtungsstelle und die Regulierungsbehörden können nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes untereinander Informationen einschließlich personenbezogener Daten über anhängige Schlichtungs- und Missbrauchsverfahren austauschen, soweit dies zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich ist. Es ist sicherzustellen, dass die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Daten im Sinne des § 6a gewahrt wird.

ZITAT-QUELLE: *Bundesministerium der Justiz*

[www.gesetze-im-internet.de/enwg\\_2005/\\_\\_\\_40.html](http://www.gesetze-im-internet.de/enwg_2005/___40.html)  
[www.gesetze-im-internet.de/enwg\\_2005/\\_\\_\\_41.html](http://www.gesetze-im-internet.de/enwg_2005/___41.html)  
[www.gesetze-im-internet.de/enwg\\_2005/\\_\\_\\_111a.html](http://www.gesetze-im-internet.de/enwg_2005/___111a.html)  
[www.gesetze-im-internet.de/enwg\\_2005/\\_\\_\\_111b.html](http://www.gesetze-im-internet.de/enwg_2005/___111b.html)  
[www.gesetze-im-internet.de/enwg\\_2005/\\_\\_\\_111c.html](http://www.gesetze-im-internet.de/enwg_2005/___111c.html)

***nichtamtliche Fassung; Abdruck ohne Gewähr!***

